

Vom Protestantenedikt bis zum Zusammentritt der ersten bayerischen Generalsynode *

Von Dr. Konrad Petersen, Erlangen

Der § 7 des sog. Protestantenediktes, das zusammen mit der bayerischen Verfassung am 26. Mai 1818 erlassen wurde, bestimmte:

„Zur Handhabung der Kirchen-Verfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanats-Sitze jährlich eine Diöcesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums, zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten, in Gegenwart eines Königlichen Commissaire's, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.“

Während im linksrheinischen Bayern die Verschmelzung der lutherischen und reformierten Kirche zur Union schon bald die Einberufung einer Generalsynode zur Folge hatte, geschah im rechtsrheinischen Bayern zunächst noch nichts. Hier sollten noch viele Jahre ins Land gehen, bis es endlich dazu kam.

Der Grund hierfür ist letzthin in dem sog. Presbyterialstreit zu suchen. Das Oberkonsistorium, vor allen Dingen Niethammer,** hatte die Absicht gehabt, durch in den Gemeinden zu bildende Presbyterien eine Grundlage für die spätere Generalsynode zu schaffen, war dabei aber — besonders im

* Die Abhandlung ist eine verkürzte Wiedergabe des ersten Kapitels der Dissertation des Verfassers über das Thema: Zur Geschichte der Generalsynode in Bayern d. d. Rh., Die Entwicklung des Laienelements in der Zeit von 1818 bis 1848 im Spiegel der amtlichen Akten (Erlangen 1952).

** Friedrich Immanuel Niethammer, Oberkonsistorialrat von 1818—1845, dann quiesz. im Zusammenhang mit der Entfernung Harleß* von der Universität Erlangen. Vgl. Heckel, Adolf von Harleß, Theologie und Kirchenpolitik eines lutherischen Bischofs in Bayern (München 1933) S. 393.

Konsistorialbezirk Ansbach — auf überraschend großen Widerstand gestoßen. Dieser ging soweit, daß im Dezember 1822 sogar die Einstellung der Wahlen zu den Presbyterien angeordnet werden mußte.¹

In einer Eingabe des Konsistoriums Ansbach² an das Oberkonsistorium aus dem Jahre 1821 war bereits die Einberufung einer Generalsynode als erforderlich bezeichnet, jedoch die Bildung von Presbyterien als notwendige Voraussetzung hierfür gefordert worden. Ebenso sollten zu den Kapitelsynoden eine verhältnismäßige Anzahl von Laien zugezogen werden. Das Oberkonsistorium griff diese Anregung auf und wurde beim Staatsministerium d. J. in dieser Frage vorstellig.³ In dieser Eingabe legte es den § 7 des Prot.Ed. dahin aus, daß der Beginn der alle vier Jahre abzuhaltenden Generalsynoden zwar unbestimmt gelassen worden, der Wunsch nach Erfüllung der kgl. Zusage jedoch berechtigt sei, da, vom Erlaß des Edikts an gerechnet, der erste Zeitabschnitt im Jahre 1822 zu Ende gehe. Wegen der vielen, auf kirchlichem Gebiet zu ergreifenden Maßnahmen erschien es dem Oberkonsistorium angebracht, zuvor die allgemeinen Wünsche der Kirche auf dem vorgeschriebenen Wege zu vernehmen. Dieser Wunsch war umso mehr verständlich, als die verflossenen zwei Jahrzehnte durch die territorialen Veränderungen der napoleonischen Zeit Bayern überhaupt erst eine protestantische Bevölkerung gebracht hatten. Im Zeitpunkt dieser Eingabe lassen die Akten eine ziemliche Aufgeschlossenheit des Oberkonsistoriums in der Frage der Beteiligung von Laien an den Generalsynoden erkennen.

¹ Bei dem sog. Presbyterialstreit ging es um die Einführung von Presbyterien (= Kirchenvorständen) in der prot. Kirche in Bayern d. d. Rh. 1818 hatte man sie in der Rheinpfalz bereits allgemein eingeführt, 1819 in Bamberg und 1820 in Würzburg. Sie sollten nach Niethammers Ideen die Grundlage für die noch einzuführende Generalsynode bilden. 1821 befahl der König allgemeine Wahlen zu den Presbyterien in den Gemeinden. Unverständlicherweise befürchtete man gerade in diesen — besonders im Konsistorialbezirk Ansbach — durch die Einführung von Presbyterien eine Einschränkung der persönlichen Freiheit. Es erhob sich daher heftiger Widerstand, so daß die Wahlen zunächst unterbrochen wurden, dann aber auf Weisung des Oberkonsistoriums fortgesetzt werden sollten. Eine große Anzahl von Gemeinden des Ansbacher Konsistorialbezirks wandte sich in direkten Eingaben an den König. Auch eine Reihe von Flugschriften spiegelten die allenthalben vorhandene Erregung wider. Der König befahl jedoch die Fortsetzung der Wahlen. Auf Grund der Berichte der Generalkommissäre (= Regierungspräsidenten) von Ansbach und Bayreuth sah man sich aber dann veranlaßt, im Dezember 1822 die Einstellung der Wahlen anzuordnen. Es sollte zunächst die Stellungnahme der ersten Generalsynode abgewartet werden. Diese war negativ. So behielten nur einige Gemeinden die bereits gewählten Presbyterien bei, die sich, wie aus Äußerungen von Abgeordneten auf späteren Generalsynoden zu entnehmen ist, gut bewährten. Vgl. Simon, Evangelische Kirchengeschichte Bayerns, 2 Bände (München 1942), S. 586.

² General-Akten des kgl. Bayr. prot. Oberkonsistoriums, Tit. 13 Nr. 135, Bestand Oberkonsistorium München Nr. 00696; Kons. Ansbach an Oberkonsistorium (OK) v. 2. 2. 1821.

Im Einzelnen beweisen die Ausführungen der Ansbacher Eingabe, daß man dort sehr wohl erkannte, daß eine lediglich aus Geistlichen bestehende Generalsynode psychologisch eine Gefahr für die Gemeinden bedeutete. „Solange“, heißt es da, „die Geistlichen allein die Synodalberatungen vornehmen und den Kirchengemeinden, von denen sie zum Teil besoldet werden, gleichsam gegenüber stehen, solange tragen alle Verfügungen, welche von den Synoden ausgehen, oder auch nur von denselben veranlaßt werden“ — welch letzteres ja bei der nur beratenden Stellung allein der Fall sein konnte — „den Schein, als seien dabei nur die Vorteile und die persönlichen Wünsche der Geistlichen berücksichtigt worden, und es gewinnt das Ansehen, als ob die Kirche sich teile in die Regierenden und die Regierten, welches, wie die Erfahrung bewährt, zur Folge hat, daß die meisten Anordnungen, deren Zweckmäßigkeit auch noch so einleuchtend ist, doch mit Mißtrauen, Kälte und Gleichgültigkeit, oder gar mit Unmut und Widerstreben von seiten der Gemeinden aufgenommen werden Nur wenn eine freie Zustimmung von seiten der Gemeinden bei allen kirchlichen Anordnungen und Bedürfnissen stattfindet, und unter den Mitgliedern die Überzeugung von der Zweckmäßigkeit des Geschehenen oder des Vorzunehmenden auf klarer Anschauung und freiem Urteil gegründet ist, wird sich wieder ein enger kirchlicher Gemeingeist bilden und viele Not und Gebrechen, an deren Abhilfe bis jetzt so manche Versuche scheiterten, werden mit Sicherheit und Bestand entfernt werden können.“⁴ Aus diesen Überlegungen heraus forderte Ansbach zugleich die Bildung von Presbyterien bei den Gemeinden. Daß ein solches Begehren von einer Kirchenbehörde ausging, bedeutete in der damaligen Zeit einen gewaltigen Fortschritt.

Diese Ansbacher Eingabe und deren Weitergabe durch das Oberkonsistorium an das Staatsministerium des Innern leiteten den Kampf um die Einberufung der ersten Generalsynode in Bayern d. d. Rh. ein.

Schon am 5./7. März 1821 erteilte das Staatsmin. d. J. seine Antwort. Es sah keine Schwierigkeiten für die Einberufung der Generalsynoden und bezeichnete deren Abhaltung lediglich als von den Vorschlägen abhängig, die das Oberkonsistorium zu beantragen habe. Auch das Staatsministerium vertrat dabei den Standpunkt, daß die Vorschläge für die einzuführende Presbyterialverfassung erstes und notwendigstes Erfordernis für die Einberufung der Generalsynoden seien. Zugleich wurde auch die Kostenfrage angeschnitten und das Oberkonsistorium zu einem Gutachten darüber aufgefordert, inwieweit Gemeinde- und Stiftungsmittel zur Finanzierung der Synoden herangezogen werden könnten.

Grundsätzlich bestand somit zwischen dem Staatsministerium und dem Oberkonsistorium Übereinstimmung darüber, daß Generalsynoden stattfinden sollten und daß Vorbedingung hierfür die Einführung der Presbyte-

³ a.a.O. wie Anm. 2, OK an Staatsmin. d. J. v. 20. 2. 1821.

⁴ a.a.O. wie Anm. 2.

rialverfassung sei, um den höchsten Vertretungskörper des Kirchenvolkes auf eine breite, tragfähige Basis stellen zu können.

Bei den nunmehr unverzüglich in Angriff genommenen Vorbereitungen zeigte sich das Ansbacher Konsistorium wesentlich aktiver als das Bayreuther, das dafür dem Oberkonsistorium im allgemeinen weniger Schwierigkeiten machte. Der Schriftwechsel zeigt allenthalben, daß zwischen dem Oberkonsistorium und dem Konsistorium Ansbach eine gewisse Spannung bestand.

Dieses setzte die Teilnahme aller Dekane an den Generalsynoden als gegeben voraus und wünschte Aufklärung darüber, wieviele Pfarrer darüber hinaus aus jedem Kapitel und wieviele Laien aus den noch zu bildenden Presbyterien teilnehmen sollten. Für die Dauer der Synoden erachtete man 10—12 Tage als ausreichend. Im Kostenvoranschlag beschränkte man sich auf die Tagegelder und berechnete für Dekane fünf, Pfarrer vier und Laien drei Gulden pro Tag, dazu Fahrtvergütung.⁵ Wesentlich später erst äußerte sich Bayreuth, nachdem das Oberkonsistorium seinerseits schon auf die Ansbacher Anfrage hin selbst einen Beschluß gefaßt hatte.

In seiner Sitzung vom 21. 6. 1821 setzte das Oberkonsistorium die Richtlinien für die Teilnahme an der Generalsynode fest. Danach sollten

- a) sämtliche Dekane,
- b) aus jedem Kapitel, das nicht unter 10 Pfarreien hatte, ein Pfarrer,
- c) aus jedem Dekanatsdistrikt ohne Ausnahme ein weltliches Mitglied

teilnehmen. Die Dauer der Generalsynode berechnete man mit 8—12 Tagen, die Tagegelder wurden einheitlich auf 5 fl pro Tag, nebst besonderer Vergütung des Fuhrlohnes für einen Wagen für jeden Dekanatsdistrikt bemessen.

Das Konsistorium Bayreuth⁶ berührte in seiner Stellungnahme die Frage der Laienbeteiligung überhaupt nicht, sondern führte nur aus, daß man sich von der Abhaltung der Synoden ganz allgemein einen Erfolg in der Richtung verspreche, daß sich hierdurch ein gleicher Sinn und Geist unter den Gemeinden verbreiten werde.

Die folgenden Monate brachten zunächst einen Stillstand. Es war dies die Zeit, in der der Presbyterialstreit die Gemüter im Lande in Aufregung versetzte und es ist nur zu verständlich, daß man, nachdem die Einführung der Presbyterien als Voraussetzung für die Abhaltung der Generalsynoden bezeichnet worden war, sich zunächst nunmehr ganz und gar diesem Problem widmete und alles andere in den Hintergrund treten ließ.

Nur das Konsistorium Ansbach machte in der Zwischenzeit auf Anregung und in Übereinstimmung mit den Wünschen verschiedener seiner Dekanate dem Oberkonsistorium einen Vorschlag.⁷ Darin wurden die zunächst wünschenswert erscheinenden Beratungsgegenstände bezeichnet und

⁵ a.a.O. wie Anm. 2, Kons. Ansbach an OK v. 13. 4. 1821.

⁶ a.a.O. wie Anm. 2, Kons. Bayreuth an OK v. 16. 6. 1821.

der Wunsch nach Inkrafttreten der Presbyterien unterstrichen. Deren Mitglieder sollten an den Generalsynoden teilnehmen. Andererseits bezeichnete man aber die Feststellung der Befugnisse der Presbyterien als Beratungsgegenstand der Generalsynoden. Hierin scheint ein gewisser Zwiespalt zu liegen. Man wollte also zunächst nur personell eine Vertretungskörperschaft der Gemeinden schaffen, das Ausmaß ihrer Wirksamkeit aber erst zu einem späteren Zeitpunkt bestimmen. Dieser Ansbacher Vorschlag barg aber den guten Grundgedanken in sich, daß bei der Regelung dieser für das Laienelement so wichtigen Frage dessen Mitwirkung bei den entsprechenden Beratungen der Generalsynode gesichert werden sollte, gerade auch in dem Punkt, der die Kompetenzen der Laien als Mitglieder ihres Gemeindepresbyteriums betraf.

Erst ein halbes Jahr später wandte sich das Oberkonsistorium erneut an das Staatsmin. d. J.⁷ Noch gab man sich der Hoffnung hin, daß die Einführung der Presbyterien als Voraussetzung für die Generalsynode gelingen werde. In der Kostenfrage wurde aber die Möglichkeit einer Übernahme der Synodalkosten auf die Gemeinde- und Stiftungsmittel verneint und um ihre Übernahme auf das Ärar gebeten. Unter Hinweis auf den verfassungsmäßig bestimmten Zeitraum von vier Jahren wurde das Staatsministerium d. J. zugleich um baldige Anberaumung der Generalsynoden gebeten.

Die Kostenfrage brachte einen neuen, für die Zusammensetzung der Generalsynode immerhin nicht unwesentlichen Punkt in den ganzen Fragenkomplex. Grundsätzlich erklärte sich der Staat zwar mit der Übernahme der Kosten auf den General-Reservefond der Finanzen einverstanden, empfahl aber zugleich größte Sparsamkeit und ordnete eine nochmalige Überprüfung an, ob nicht noch größere Einsparungen möglich seien. Zugleich wurde auch eine genaue Bezeichnung der Beratungsgegenstände gefordert.

Hatte ursprünglich das Oberkonsistorium es für wünschenswert erachtet, weltliche Mitglieder zu den Generalsynoden zuzuziehen und die entsprechende Forderung aus dem Kirchenvolk als berechtigt bezeichnet, so änderte es nun plötzlich, im Zusammenhang mit dem geforderten Voranschlag⁸ seine Ansicht und stellte sich auf den Standpunkt, daß es zunächst einer allerhöchsten EntschlieÙung über die Beiziehung weltlicher Mitglieder bedürfe, da eine solche bisher gesetzlich noch nirgends ausgesprochen sei. Bisher habe man eine solche nur nach dem Beispiel des Rheinkreises als Voraussetzung angenommen.^{9a} Infolge der durch den Presbyterialstreit auf-

⁷ a.a.O. wie Anm. 2, Kons. Ansbach an OK, Abhaltung der Provinzialsynoden betr., v. 11. 12. 1821.

⁸ a.a.O. wie Anm. 2, OK an Staatsmin. d. J. v. 18. 6. 1822.

⁹ a.a.O. wie Anm. 2, OK an Staatsmin. d. J., die zu haltende Gen. Syn. betr., v. 23. 9. 1822.

^{9a} Im Rheinkreis (Pfalz) bestand seit dem Jahre 1818, von der Union herrührend, eine aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Generalsynode.

getauchten Störungen wurden nunmehr vom Oberkonsistorium Bedenken geäußert, Laien zur ersten Generalsynode überhaupt zuzuziehen. Grundsätzlich hielt man allerdings noch an dem Gedanken einer Laienbeteiligung fest und erbat eine allerhöchste Entschließung zu dieser Frage.

Bedingt durch die Kostenfrage schlug das Oberkonsistorium nunmehr vor, unter Einrechnung weltlicher Mitglieder, die Zahl der geistlichen Abgeordneten auf einen pro Diözese zu beschränken; jedoch sollte der Dekan nicht ohne weiteres als geistliches Mitglied bestimmt werden. Vielmehr wollte man aus sämtlichen Geistlichen jeder Diözese, den Dekan eingeschlossen, einen Abgeordneten wählen lassen.

Neu war ferner der Vorschlag, für jede der beiden Generalsynoden^{9b} einen Professor der theologischen Fakultät der Universität Erlangen als Mitglied zu ernennen. Die Gesamtzahl der Abgeordneten wurde — bei je 35 Diözesen der beiden Konsistorialbezirke, dem Dekanat München und dem Fürstl. Loewenstein'schen Mediat-Konsistorium Kreuzwertheim sowie 72 weltlichen Abgeordneten und zwei Professoren — auf 146 berechnet. Für eine derart zusammengesetzte Synode veranschlagte man, bei 14 Tagen Dauer, zwei weiteren Reisetagen unter Zugrundelegung von 5 fl Tagegeld, eine Summe von 11 680 fl, ohne die Fahrtkosten. Diese bezifferte man mit 2920 fl, so daß sich ohne Büroausgaben und Gebühren für die Mitglieder des Oberkonsistoriums, der Konsistorien und der Regierungskommissäre die erhebliche Summe von 14 600 fl ergab.

Für die Wahl der Laien — falls sie an der Synode teilnehmen sollten — schlug das Oberkonsistorium einen doppelten Wahlgang vor. Zunächst sollte in jeder Gemeinde ein Wähler ernannt werden; in Gemeinden mit Presbyterien war er von diesen zu wählen. In den anderen Gemeinden sollte der Pfarrer das Recht haben, den Wähler zu ernennen. Von einer Wahl dieses Mannes durch die Gemeinden selbst wollte das Oberkonsistorium mit Rücksicht auf eventuelle Störungen als Auswirkung des Presbyterialstreits lieber abgesehen wissen.

Der zweite Wahlgang sollte dann durch schriftliche Einsendung der Stimmen oder durch mündliche Abstimmung anlässlich einer besonderen Zusammenkunft erfolgen.

Für die Wahl der geistlichen Abgeordneten wurde noch bemerkt, daß der Dekan als gleich Wählbarer ungeeignet erscheine, die schriftlichen Wahlstimmen anzunehmen oder einen mündlichen Wahlgang zu leiten. Aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung von Kosten- und Zeitersparnis schlug man deshalb vor, sowohl für die Wahl der Geistlichen als auch der Laien den ganzen zweiten Wahlakt den beiden Konsistorien Ansbach und Bayreuth zu übertragen. Diesen sollten alle Wahlstimmen eingereicht werden. Die Konsistorien hatten dann die durch Stimmenmehrheit

^{9b} Gem. § 7 Prot. Ed. ergab sich die Notwendigkeit, an den beiden Konsistorialsitzen je eine Synode abzuhalten.

Gewählten zur allerhöchsten Bestätigung anzuzeigen. Zugleich wurde auch eine Wahl von Ersatzmännern angeregt.

Unter Berufung auf § 38 des „Edikt über die inneren Rechtsverhältnisse des Königreichs in Richtung auf Religion und kirchliche Gesellschaften“¹⁰ zeigte das Oberkonsistorium als Hauptgegenstände der Beratung u. a. die Presbyterialverfassung und eine allgemeine Kirchenordnung an. Zugleich wies es aber darauf hin, daß eine erschöpfende Regelung dieser Hauptpunkte unmöglich schon auf der ersten Synode erfolgen könne, sondern lediglich die Feststellung der Hauptgrundsätze, die die Grundlage für spätere Synodalberatungen zu bilden hätten. Vorsorglich erbat das Oberkonsistorium auch die Genehmigung, auch Anträge und Wünsche vermischer, mit dem Interesse der Kirche verknüpfter Gegenstände annehmen und durch die Konsistorialbehörden zur allerhöchsten Kenntnis bringen zu dürfen, dies in der klaren Erkenntnis, daß eine so scharfe Trennung, wie sie der § 38 forderte, auf die Dauer nicht tragbar sei und den Generalsynoden daher zweckmäßig ein etwas weiterer Spielraum für ihre Tätigkeit gegeben werden müsse. Außerdem wurde dem a. h. Ermessen anheimgestellt, die Vollmacht der Generalsynoden in derselben Form wie diejenige für die Pfälzer Synode zu erteilen.

Ohne Rücksicht auf den Presbyterialstreit blieb nunmehr das Bestreben nach baldiger Einberufung der Generalsynode in Fluß. In einer erneuten Eingabe¹¹ beantragte das Oberkonsistorium

1. „das vierte Jahr der Konstitution als das zur ersten Versammlung der Generalsynoden bestimmte ausdrücklich zu erklären,
2. die Einberufung der Versammlung aber, der eingetretenen verschiedenen Hindernisse wegen, auf den Mai des nächstfolgenden Jahres 1823 zu verlegen, jedoch

¹⁰ Hermann R e h m, Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern (Leipzig 1903).

„Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft kommt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugnis zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle inneren Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

- a) der Glaubenslehre,
- b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,
- c) der geistlichen Amtsführung,
- d) des religiösen Volksunterrichts,
- e) der Kirchen-Disziplin,
- f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
- g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und Kirchhöfe,
- h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

¹¹ a.a.O. wie Anm. 2, OK an Staatsmin. d. J. v. 6. 10. 1822.

3. mit der a. gn. hinzuzufügenden Bestimmung, daß des unerachtet die Generalsynode zum zweitenmal im Mai 1826 und so fortan alle 4 Jahre gehalten werden solle.“

Dabei stellte sich das Oberkonsistorium auf den Standpunkt, daß nach strenger Auslegung des § 7 dieser die Beschränkung enthalte, daß die Haltung der ersten allgemeinen Synode nicht über das vierte Jahr der Konstitution hinaus verschoben werden solle. Damit sei eine Grenze für den Anfang der Synoden g e s e t z l i c h bestimmt.

Diese Auslegung war durchaus gerechtfertigt und ließ sich umso mehr vertreten, als im Rheinkreise bereits im Jahre 1818, wie bereits erwähnt, die Generalsynode ins Leben getreten war.

Das Staatsministerium d. J. forderte seinerseits hierauf vom Oberkonsistorium eine gehörige Vorbereitung der Beratungsgegenstände, „damit die Zeit nicht mit unnützen Diskussionen, welche zu keinem Ziele führen“, hingebraucht werde.¹² Hierzu verwies es auf die Initiative, die dem Oberkonsistorium — wie bei der Ständeversammlung der obersten Staatsbehörde — zustehe. Dementsprechend wurde die Vorlage vollständig ausgearbeiteter Organisationsvorschläge verlangt. Danach sollten u. a. ein Entwurf einer allgemeinen Kirchenordnung sowie ein solcher zur Einführung von Kirchenvorständen nebst einer Instruktion über deren Wirkungskreis und Befugnisse ausgearbeitet und eingereicht werden.

Auffallend ist, daß hierbei verlangt wurde, den Namen „Presbyterien“ zu vermeiden. Gefordert wurde ferner, zur Einsicht und Genehmigung, ein Rechenschaftsbericht über die beiden geistlichen Unterstützungsanstalten. Für die Abfassung einer allgemeinen Liturgie und eines Katechismus waren die Grundsätze festzustellen. Die Ausarbeitung selbst sollte nach diesen Grundsätzen einer Anzahl ausgezeichneten Geistlicher übertragen werden.

Die Forderungen des Ministeriums lösten beim Oberkonsistorium neue Bedenken aus. Nunmehr verlangte man,¹³ um für die eigenen Vorschläge eine positive Grundlage zu erhalten, eine Bestimmung über die Einrichtung der Generalsynode selbst; für den Fall, daß eine derartige Verordnung nicht erlassen werde, wurde gebeten, durch gesetzliche Vorschrift auszusprechen, daß die Einrichtung der Generalsynode des Rheinkreises entsprechende Anwendung finden solle. Als Begründung führte man an, daß dadurch der Schein der Willkür vermieden werde, der andererseits dadurch verstärkt werde, wenn aus Sparsamkeitsgründen eventuell nur ein Geistlicher pro Diözese abgeordnet werde.^{13a} Zugleich wurde auch die Frage der Stellung der Generalsynode zum Oberkonkonsistorium und den Konsistorien angeschnitten. Eine weitere Ausdehnung ihrer Vollmachten wurde mit Rücksicht auf die dann entstehende Ungleichheit im Verhältnis zur

¹² a.a.O. wie Anm. 2, Staatsmin. d. J. an OK v. 13. 10. 1822.

¹³ a.a.O. wie Anm. 2, OK an Staatsmin. d. J. v. 15. 11. 1822.

^{13a} Die Rheinkreissynode bestand aus 2 Geistlichen (Dekan u. ein Pfarrer) sowie 1 Laien pro Dekanat bei insgesamt 15 Dekanaten.

Rheinkreissynode abgelehnt. Außerdem wies das Oberkonsistorium noch darauf hin, daß die Beratungen der Rheinkreissynode gezeigt hätten, welche Schwierigkeiten sich böten, die durch das Gesetz gezogenen Schranken einzuhalten — eine Anspielung auf die bereits geäußerte Bitte, nach Möglichkeit auch die Gegenstände gemischter Natur zur Beratung zuzulassen — und daß es unter diesem Gesichtspunkt bedenklich erscheine, wenn die Stellung der Ständeversammlung zur obersten Staatsbehörde auf die Generalsynoden in ihrem Bereich entsprechende Anwendung fände und Gesetzeskraft erhalte.

In letztem Punkt hat das Oberkonsistorium offensichtlich die allerhöchste Entschließung vom 13. 10. 1822 mißverstanden. Aus der vom Staatsministerium d. J. gebrauchten Analogie glaubte man herauslesen zu können, daß die Generalsynode auch zu einem gesetzgebenden Körper erklärt werden sollte. Nachdem aber im § 7 Protestantenedikt der lediglich beratende Charakter der Generalsynoden festgelegt war, konnte die Antwort des Staatsministeriums auch garnicht anders ausfallen, als daß mit dieser Analogie nur ein Hinweis auf den Geschäftsgang gegeben werden sollte.

Auch hinsichtlich der geforderten Vorlage der Entwürfe befand sich das Oberkonsistorium in einem Irrtum, wenn es annahm, daß damit schon die allerhöchste Genehmigung endgültig gegeben werde. Das Staatsministerium d. J. belehrte das Oberkonsistorium dahin, daß die Vorlage nur die Genehmigung der Beratungsgegenstände als solcher bezwecke.

Das Oberkonsistorium wiederum glaubte, daß für die Entwürfe eine möglichst geordnete und vollständige Anführung aller Hauptpunkte genüge. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei, daß es betonte, nur die Entwürfe, soweit sie nicht ausschließlich innere Kirchenangelegenheiten betreffen, vorlegen zu wollen, im übrigen aber seine Kompetenzen möglichst wahren wolle. Schließlich wurde noch „Schmerz“ darüber geäußert, daß von seiten des Ministeriums von „unnützen Diskussionen“ die Rede gewesen sei.

Trotz der vorgetragenen Argumente und Bedenken verharrte das Staatsministerium d. J. bei seiner Entscheidung vom 13. 10. 1822. Eine Bestimmung über die Einrichtung der Synoden wurde vorläufig als nicht erforderlich für die vom Oberkonsistorium zu treffenden vorbereitenden Maßnahmen abgelehnt. Auch der Auslegung über den Einberufungstermin der ersten Synoden schloß sich das Ministerium nicht an.¹⁴

Die Folgezeit benützte das Oberkonsistorium zur Ausarbeitung der Vorlagen. In der Zwischenzeit gelangte eine Eingabe des Dekans von Gunzenhausen, Stephani, an das Oberkonsistorium, in der unter Hinweis auf die Verfassung die Einberufung der Generalsynoden gefordert wurde. Er räumte auch das Argument, daß die Presbyterialwahlen noch nicht überall durchgeführt seien, aus dem Wege. Weder in rechtlicher noch in politischer Hinsicht sah er dadurch einen Hinderungsgrund für den Zusammentritt

¹⁴ a.a.O. wie Anm. 2, Staatsmin. d. J. an OK v. 30. 11. 1822.

der Synoden gegeben. In rechtlicher schon deshalb nicht, weil die Prot. Gesamtgemeinde schon durch die geistlichen Kirchenbeamten und die aus den vorhandenen Kirchenältesten zu wählenden Mitglieder der Generalsynode hinreichend repräsentiert sei, und weil diejenigen Kirchengemeinden, die keine Kirchenältesten gewählt hätten, hierdurch nur auf ihr Recht der näheren Teilnahme Verzicht leisten konnten.¹⁵ In politischer Hinsicht argumentierte er, daß mit Verschiebung der Generalsynoden diejenigen, — von ihm als aufgewiegelt bezeichneten — Elemente, die die Presbyterialwahlen noch nicht vorgenommen hätten, in ihrem Wahn, daß von den Wahlen Nachteile zu befürchten seien, bestärkt würden und daß gerade deshalb die Wahlen unterblieben. Von einer baldigst berufenen Synode erhoffte er sich eine Belehrung dieser Kreise und eine Änderung ihrer Einstellung in der Frage der Einführung von Kirchenvorständen. In einer Randbemerkung an dieser Stephani'schen Eingabe gab der Ansbacher Konsistorialrat Wunsch der Ansicht Ausdruck, daß seines Dafürhaltens die allgemeinen Synoden gleich den Diözesan-Synoden eine lediglich ungemischte Versammlung von Geistlichen seien, auf die es keinen Einfluß haben könne, daß auch nicht eine rechtsbeständige Presbyterialwahl im ganzen Ansbacher Konsistorialbezirk erfolgt sei.

Unter dem 14. April 1823 bat das Oberkonsistorium erneut um Fortsetzung des Termins für den Beginn der Generalsynoden, mit dem Hinweis, daß die bevorstehenden Diözesan-Synoden zur Vorbereitung der Generalsynoden mit benutzt werden könnten. Als Termin für deren Einberufung schlug man den Juli vor, und zwar so, daß die Tagung bis Ende Juli beendet werden könnte. Neu ist in dem Ersuchen des Oberkonsistoriums die Bitte, nicht die Norm der Rheinkreissynode anzuwenden, wo pro Dekanat der Dekan, ein weiterer Pfarrer und ein Laie abgeordnet wurde. Zur Begründung wurde angeführt, daß diese Synode eine konstituierende gewesen sei und die Rücksichtnahme auf die neu gebildete Union die Beibehaltung der Synode in dieser Zusammensetzung gerechtfertigt habe; zudem sei die Laienbeteiligung durch die in der Pfalz bereits verwurzelten Presbyterien gut vorbereitet gewesen. Schließlich wies das Oberkonsistorium auch darauf hin, daß in der Pfalz nur 15 Dekanate bestünden und somit die ganze Synode nur aus 45 Abgeordneten zusammengesetzt sei.

Die in Bayern d. d. Rh. bestehenden Verhältnisse sind nach Ansicht des Oberkonsistoriums hiervon völlig verschieden. Einmal sei die Synode hier keine konstituierende Versammlung. Daraus folgerte man die Entbehrlichkeit von Laien. Zudem befürchtete man von ihrer Zuziehung auf Grund des Presbyterialstreites Störungen auf der Synode und erklärte schließlich, daß eine Teilnahme von weltlichen Mitgliedern garnicht vorbereitet sei. Bei drei Abgeordneten pro Dekanat — weltliche Mitglieder einbezogen — fürchtete das Oberkonsistorium die zu hohe Zahl der Ab-

¹⁵ a.a.O. wie Anm. 2, Eingabe des Dekanats Gunzenhausen an OK v. 31. 1. 1823.

geordneten. Als Ausweg schlug es deshalb vor, nur ein geistliches Mitglied aus jedem Dekanat abzuordnen. Damit gab es die bisher von ihm noch befürwortete Teilnahme von Laien an den Generalsynoden zunächst vollkommen preis. Bezeichnend ist die Begründung: „Nicht nur die Erklärungen über die einzuführenden Kirchenvorstände geben ein abschreckendes Bild von dem, was die Teilnahme weltlicher Mitglieder an der Beratung allgemeiner Kirchenangelegenheiten der Mehrzahl nach erwarten lassen, sondern auch eine uns neuerlich mitgeteilte Vorstellung vermehrt bei uns die Besorgnis. Wären nun überdies die weltlichen Mitglieder der Synode den geistlichen der Zahl nach gleich, so könnten in der Tat leicht die Beratungen der Synode eine Wendung nehmen, die für die protestantische Kirche in Bayern ebenso beschämend als verwirrend werden müßte.“¹⁶ Ausdrücklich wies man darauf hin, daß man ein Verschweigen dieser Besorgnisse als Unterlassung betrachte. Bei der Beratung der Vorlagen über Liturgie, Katechismus usw. sei die Teilnahme weltlicher Mitglieder sowieso nicht erforderlich, „weil an diesen Gegenständen ohnehin die weltlichen Mitglieder eigentlich keinen Teil haben können.“¹⁷ Als Lösung des Problems schlug man vor, weltliche Mitglieder — deren Teilnahme man an den Beratungen über die Presbyterialverfassung als erwünscht bezeichnete — einmal zu einer außerordentlichen allgemeinen Versammlung zuzuziehen. Eine regelmäßige Zuziehung sollte dann von dieser ersten Probe abhängig gemacht werden!

Man könnte Verständnis dafür aufbringen, wenn das Oberkonsistorium, durch die Ereignisse des Presbyterialstreits vorsichtig geworden, gegenüber der Teilnahme von weltlichen Mitgliedern eine gewisse Skepsis an den Tag gelegt hätte. Die in der obigen Form ausgesprochene Ablehnung schießt aber doch wohl über das Ziel hinaus. Das Oberkonsistorium übersah bei seiner Stellungnahme ganz und gar, daß die oppositionelle Stimmung im Kirchenvolk vielfach überhaupt erst durch Geistliche geschürt wurde und daß durchaus mit der Möglichkeit gerechnet werden mußte, daß ein erheblicher Prozentsatz gerade aus den Reihen dieser Geistlichen als Abgeordnete in die Synode einziehen konnte. Was wäre denn gewesen, wenn diese Geistlichen bei der Beratung der Vorlage über die Kirchenvorstände ebenso Opposition geübt hätten? Wenn auch unausgesprochen, so schien doch das Oberkonsistorium dem Standpunkt zu huldigen, daß die Mehrzahl der weltlichen Abgeordneten ihrer Persönlichkeit nach so geartet sei, daß von ihnen Störungen zu befürchten seien, d. h., daß sie sich auf einer Synode nicht benehmen könnten, eine Meinung, die das Laienelement in der Kirche als zweitrangig bewertete. Dazu mutet es eigenartig an, daß man plötzlich die Beteiligung von Laien an Beratungen über rein innere kirchliche Angelegenheiten für entbehrlich hält, nachdem man noch ein Jahr vorher ihre Teilnahme befürwortet hatte, und zwar zu einem Zeitpunkt, in dem

¹⁶ a.a.O. wie Anm. 2, OK an Staatsmin. d. J. v. 14. 4. 1823.

¹⁷ wie Anm. 16.

schon Klarheit darüber bestand, daß in erster Linie rein innerkirchliche, um nicht sogar zu sagen theologische Fragen Gegenstand der Beratung sein würden. Offenbar hielt man die weltlichen Abgeordneten plötzlich jeglicher Sachlichkeit und jeglichen Wissens bar.

Aus dieser Einstellung heraus lehnte man die Gleichzahl von weltlichen und geistlichen Abgeordneten ab und bat für den Fall, daß höheren Ortes die Zuziehung von Laien angeordnete werde, dann grundsätzlich aus jedem Dekanat zwei Mitglieder zu den Synoden zuzuziehen. Die Bitte um Abordnung von zwei Professoren der Erlanger theologischen Fakultät wurde erneuert.

Für die Abordnung von Geistlichen wurden vom Oberkonsistorium — bei unterstellter Nichtteilnahme von Laien — einige geringfügige Abänderungsvorschläge gemacht. Danach sollten zwei geistliche Abgeordnete nur aus den Diözesen, die nicht unter acht Pfarreien hatten, gestellt werden; in denen, die unter acht Pfarreien hatten, sollte der Dekan nicht unmittelbar ernannt, sondern der eine abzuordnende Geistliche frei gewählt werden.

Mit der Tagung an zwei verschiedenen Orten fand man sich ab. Eine Vereinigung in eine allgemeine ungetrennte Versammlung wurde nur für eine künftige, außerordentliche Synode ins Auge gefaßt. Die Trennung wurde besonders unter dem Gesichtspunkt begrüßt, daß hierdurch ein Bestreben nach Übereinstimmung, das bei der parlamentarisch noch ungeübten Versammlung nur einen größeren Zwiespalt hervorrufen würde, ausgeschaltet werde.(1)

Neben der offiziellen Stellungnahme legte das Oberkonsistorium noch ein Gutachten des Oberkonsistorialrats Heintz und eine persönliche Äußerung des Oberkonsistorial-Präsidenten Frhr. v. Seckendorff vor.

Ersterer widersprach sowohl einer Zusammensetzung der Synode im Verhältnis 1:1 zwischen Geistlichen und Laien als auch einer Beteiligung der Laien aus dem Gesichtspunkt, daß die Tatsache einer Einrichtung von Presbyterien durchaus nicht zwingend eine Anteilnahme von weltlichen Mitgliedern an den Generalsynoden rechtfertige. Er wies darauf hin, daß es Länder gebe, in denen wohl Presbyterien bestünden, die Laien aber trotzdem keinen Anteil an der allgemeinen Kirchenversammlung hätten. Oberkonsistorialrat Heintz verneinte aber auch eine mögliche Stellung von weltlichen Mitgliedern als „Kontrolle“ in der Generalsynode. Dies erübrigt sich seiner Meinung nach deshalb, weil bei Beratung von äußeren Rechtsverhältnissen der königliche Kommissär einschreiten werde. Ferner seien die Beschlüsse nur Anträge, die dem Oberkonsistorium vorgelegt würden und vom König nur die Genehmigung erhielten, wenn sie im Interesse der Kirche gemacht seien und keine bürgerlichen Verhältnisse dadurch gestört würden. Zudem stünde im Falle der Benachteiligung den Gemeinden jederzeit der Beschwerdeweg an den Staatsrat oder die Ständeversammlung offen. Eine Zuziehung von weltlichen Abgeordneten zur „Wahrung des kirchlichen Interesses“ glaubte er damit abweisen zu können, daß dies ein

Auftrag sei, der dem Oberkonsistorium zukomme, das Verwalterin des Episkopats und dessen Zustimmung die Voraussetzung für die Erteilung des Placet regale sei. Wie es auch schon in der Stellungnahme des Oberkonsistoriums zum Ausdruck kam, so wird auch hier bei Oberkonsistorialrat Heintz das Beispiel der Pfalz und Badens mit der Begründung abgelehnt, daß hier die Teilnahme der Laien zur Erleichterung der Konfessionsvereinigung genehmigt worden sei. Eine solche Frage stehe in Bayern d. d. Rh. garnicht zur Diskussion, also erübrige es sich auch aus diesem Grunde, Laien zu den Synoden zuzuziehen.

Der Kostenpunkt spielte in seinen Erwägungen ebenfalls eine Rolle. Zwar befürchtete er keinen ausgesprochenen Schaden von einer Laienbeteiligung, wie er abschließend äußerte, einen Nutzen versprach er sich aber ebenfalls nicht davon, da weltliche Abgeordnete von theologischen Dingen nichts verstünden. Außerdem berief er sich darauf, daß im § 7 die Generalsynoden zusammen mit den Dekanatssynoden genannt seien und für letztere von einer Laienbeteiligung keine Rede sei. Daraus folgerte er, daß auch die Generalsynoden nur aus Geistlichen bestehen dürften. Er ging sogar soweit, daß er zur Stützung seiner Ansicht anführte, daß die Konkordienformel auch nur von Geistlichen unterschrieben worden sei und daß sich auch im protestantischen Kirchenrecht kein Hinweis auf eine Beteiligung von Laien an den Synoden finde. Er schloß sein Gutachten mit den Worten: „Nach diesen Erörterungen erscheint es mir nachteilig, zwecklos und allen Institutionen der ev. luth. Kirche entgegen zu sein, wenn man, der Geschichte zuwider, weltliche Mitglieder zu den diesseitigen Generalsynoden (d. h. in Bayern d. d. Rh.) berufen wollte.“¹⁸

Die Ablehnung der Teilnahme weltlicher Mitglieder ist eindeutig. Unverständlich bleibt dabei aber das zähe Festhalten am Althergebrachten, das über einen gesunden Konservativismus weit hinaus ging. Entweder man sah nicht oder wollte nicht sehen, daß seit der Reformation ein erheblicher Wandel eingetreten war und übersah außerdem, welchen nachhaltigen Einfluß die französische Revolution auf das gesamte öffentliche Leben ausgeübt hatte. Glaubte man nach wie vor, daß der kirchliche Laie nur Objekt sei? Der Eindruck eines ängstlichen Bemühens, jede Stimme, die aus dem Kirchenvolk zum Oberkonsistorium dringen könnte, fernzuhalten, läßt sich nicht ganz ausschließen. Man berief sich auf die Geschichte; darauf, daß ihr eine Teilnahme von Laien an den Synoden zuwider laufe, vergaß aber, daß auch die Geschichte neue Entwicklungen bringt und nicht still steht. Beispiele dafür hatte ja gerade die jüngste Vergangenheit zur Genüge gebracht. Die kirchlichen Verhältnisse wurden als schlecht bezeichnet, Besserung sollte aber nach wie vor nur durch einseitige Maßnahmen erzielt werden. Schon die Tatsache, daß auf staatlichem Gebiet durch Einführung der Verfassung neue Wege beschritten wurden, hätte zu denken geben müssen. Völlig haltlos ist aber die An-

¹⁸ a.a.O. wie Anm. 2, Gutachten des OKR Heintz v. 14. 2. 1823.

sicht, die Laien verstünden nichts von geistlichen Dingen; zumindest ist sie es in dieser Ausschließlichkeit, wie sie hier vorgetragen wurde. Eine mit einem derartigen Argument begründete Ausschaltung der Laien von den geplanten Synoden ist besonders bedenklich. Sie rüttelt an den grundsätzlichen Errungenschaften der Reformation und birgt große Gefahren in sich. Das Gutachten mußte den Eindruck erwecken, als ob man die Auffassung vertrat, daß der Laie nicht fähig sei, Dinge, die seine Kirche angehen, zu erkennen und zu beurteilen.

Auch der Präsident des Oberkonsistoriums, v. Seckendorff,¹⁹ lehnte, wenn auch nicht in der gleichen Schärfe wie Heintz, in seinen Begleitbemerkungen²⁰ zum Bericht des Oberkonsistoriums an den König die Teilnahme weltlicher Mitglieder ab. Auch er berief sich hierbei auf den § 7, der nichts darüber enthalte, betonte aber, daß, da innere Kirchenangelegenheiten beraten werden sollten, alle Mitglieder der Kirche gleiches Interesse, also auch ein gleiches Recht auf Teilnahme hätten. Dieses Recht sah er in der ursprünglichen christlichen Gesellschaftsordnung begründet, als man noch keinen gesonderten geistlichen Stand kannte. Erst mit der Ausbildung der Hierarchie hat sich seiner Ansicht nach die Klerisei das Recht der Beratung kirchlicher Angelegenheiten ausschließlich angemaßt. Auch nach der Reformation sei den Theologen ausschließlich Lehre der Religion und der Gottesdienst geblieben. Aus diesem Grunde seien sie auch vorzugsweise zu den Synoden zugezogen worden, die im übrigen im Laufe der Zeit immer seltener geworden seien.

Im Unterschied zu Heintz, der grundsätzlich ablehnt, machte Seckendorff die Teilnahme weltlicher Mitglieder von der Entscheidung über die Presbyterialfrage abhängig. Als Zwischenlösung wollte er die Beiziehung von Laien von dem jeweiligen Beratungsgegenstand abhängig wissen. Auf Grund der für die erste Generalsynode vorgesehenen Beratungspunkte kam er daher zu dem Ergebnis, daß für diesmal eine Zuziehung von weltlichen Mitgliedern nicht erforderlich sei. Grundsätzlich bejahte er, im Gegensatz zu Heintz, jedoch eine Teilnahme von Laien an den Generalsynoden.

Eine Zusammenfassung beider Synoden zu einer ungeteilten Versammlung hielt Seckendorff nicht für erforderlich, schon mit Rücksicht auf die verfassungsmäßige Bestimmung. Auch eventuell sich widersprechende Beschlüsse der beiden Synoden bildeten für ihn keinen Grund für eine Zusammenlegung. Durch die Leitung der von einem Geist beseelten Mitglieder des Oberkonsistoriums glaubte er, daß Zwiespältigkeiten weitestgehend ausgeschlossen werden könnten. Außerdem wies er auch auf den nur beratenden Charakter der Synoden hin, wodurch die endgültige Entscheidung beim Oberkonsistorium liege. Die Kostenfrage spielte in seinen Überlegungen ausnahmsweise keine Rolle.

¹⁹ Karl August Frhr. v. Seckendorff, Präsident des OK von 1818—1828.

²⁰ a.a.O. wie Anm. 2, v. 20. 4. 1823.

Grundsätzlich war man sich also beim Oberkonsistorium darüber einig, daß für die erste Generalsynode keine weltlichen Mitglieder zugezogen werden sollten, im übrigen gingen aber die Meinungen in dieser Frage in Einzelheiten auseinander.

Durch die allerhöchste EntschlieÙung vom 12. 6. 1823 wurde die Frage der Zuziehung weltlicher Mitglieder fürs erste entschieden.²¹ Es wurde eine wenig befriedigende Kompromißlösung getroffen. Max I. Josef behielt sich die Ernennung der weltlichen Mitglieder selbst vor und befahl, in den Konsistorialbezirken die Dekanate in Arrondissements zu je sechs Dekanaten zusammenzufassen. In jedem dieser Arrondissements waren drei würdige Männer auszusuchen, der Kreisregierung (heute = Regierungsbezirk) namhaft zu machen und die Liste dann an den König einzusenden. Grundsätzlich wurden die für September 1823 festgesetzten Generalsynoden als Synoden der protestantischen Geistlichkeit bezeichnet.

Teilnehmer sollten ein königlicher Kommissär, ein geistliches Mitglied des Oberkonsistoriums als Verhandlungsleiter, die geistlichen Konsistorialräte des Bezirks, ein Geistlicher pro Dekanat und ein weltlicher Abgeordneter aus je sechs Dekanaten sein. Als Höchstdauer der Synoden wurden 14 Tage bestimmt, die vom Oberkonsistorium vorgeschlagenen Beratungsgegenstände genehmigt, aber zugleich die Erwartung ausgesprochen, daß mit einer gewissen Vollständigkeit ausgearbeitete Entwürfe vorgelegt würden. Die Form der Eröffnungs- und Schlußfeierlichkeiten sowie der Beratungen blieb der Entscheidung des Oberkonsistoriums überlassen. Diäten wurden in derselben Weise wie bei der Rheinkreissynode bewilligt und zur nochmaligen Vorlage eines Kostenüberschlags aufgefordert.

Mit dieser allerhöchsten EntschlieÙung war ein seit langem angestrebtes Ziel erreicht. Die folgende Zeit bis zum Zusammentritt der Synoden war gekennzeichnet und beherrscht von der Klärung vieler noch im Rahmen der Vorbereitungen auftauchender Fragen grundsätzlicher und organisatorischer Natur.

Bavreuth warf die Frage nach dem aktiven Wahlrecht der Diakone und Vikarien der Pfarreien sowie nach dem passiven Wahlrecht der Diakone auf. In sehr enger Auslegung der Bestimmungen gestand das Oberkonsistorium den Diakonen zwar das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht zu mit der Begründung, daß die Allerhöchste EntschlieÙung nur von Dekanen und Pfarrern spreche.

Ansbach wies darauf hin, daß meist Dekane als Abgeordnete gewählt worden seien, obwohl viele andere verdiente und kenntnisreiche Pfarrer vorhanden gewesen seien und beanstandete vor allen Dingen, daß die weltlichen Konsistorialräte von der Teilnahme an den Synoden ausgeschlossen sein sollten. Der Nutzen ihrer Anwesenheit wurde mit der Auskunfterteilung über das ihnen unterstellte Ressort begründet. Besonders wurde die Schwierigkeit bei der Auswahl der weltlichen Mitglieder be-

²¹ a.a.O. wie Anm. 2, AHE v. 12. 6. 1823 an OK.

leuchtet. Ganz klar forderte man, daß ihre Auswahl von denen erfolgen müsse, die sie zu vertreten hätten, wenn sie als Repräsentanten der Kirchengemeinden auf den Synoden erscheinen sollten. Erschienen sie nicht als solche, so sei zu befürchten, daß in ihren Voten nicht die Meinung der Kirchengemeinden als solche Anerkennung fände. Wegen der Schwierigkeit, bei der räumlichen Ausdehnung des Konsistorialbezirks auch wirklich die Würdigsten aus den Vorgeschlagenen auszuwählen, bat man, für diesmal von der Zuziehung weltlicher Mitglieder ganz abzusehen, da die Auswahl sonst praktisch einseitig bei den Dekanaten liege.

Der Eingabe lagen Separatvoten der Konsistorialräte Wunsch und Dr. Roth bei. Ersterer vertrat, bestärkt durch die AHE vom 12. 6. 1823, den Standpunkt, daß es sich nur um eine Synode der protestantischen Geistlichkeit handeln könne. Es sei nicht zu vertreten, daß einerseits aus je sechs Dekanaten ein weltliches Mitglied abgeordnet werde, andererseits aber die weltlichen Konsistorialräte von der Teilnahme ausgeschlossen seien. Im Interesse einer wirklich freien Wahl wandte er sich weiterhin gegen die Eröffnung der Stimmzettel durch die Dekane und schlug vor, die Wahlzettel zur Eröffnung an die Konsistorien einzusenden. Aus der befohlenen Abordnung der weltlichen Mitglieder sieht er Streitigkeiten unter den Juristen über die Art und Weise dieser Abordnung voraus. Die Grundverfassung der ev. luth. Kirche dürfe auf keinen Fall leiden. Setze man die in der ev. luth. Kirche an sich aufgehobene bischöfliche Gewalt mit der Kirchengewalt gleich, dann stehe ihr nach § 38 der II. Beilage der Verfassungsurkunde und § 7 des Protestantenedikts die Kirchengewalt zu. Aus diesen Bestimmungen heraus ließe sich aber die Ernennung der weltlichen Abgeordneten durch den König nicht erklären, da die oberste Staatsaufsicht bereits in § 7 durch Ernennung des königlichen Kommissärs geregelt sei. Als Organe der Staatsaufsicht könnten somit die weltlichen Abgeordneten nicht betrachtet werden. In einem solchen Fall sei ihre Abordnung widersinnig, weil ihnen dann, wie dem königlichen Kommissär, kein Stimmrecht zustehen könne. Betrachte man sie aber als vom König bestätigte Erwählte der Geistlichkeit, dann hätten sie den Charakter von Beiständen der Geistlichkeit. In diesem Falle entstünde aber aus ihrer Mitwirkung nicht die geringste Verbindlichkeit für die Kirchengesellschaft selbst.

Nicht so kraß war das Gutachten des Konsistorialrats Dr. Roth in der Auffassung über die Auslegung des § 7 des Protestantenedikts. Er vertrat den der Zuziehung von Laien immerhin günstigen Standpunkt, daß die ganze Frage offen gelassen sei. Eine von vornherein beabsichtigte Ausschaltung der weltlichen Mitglieder sah er im § 7 nicht, ebenso keine nähere Bestimmung der Punkte, die unter den Begriff der „inneren Kirchenangelegenheiten“ fallen. Selbst für den Fall, daß keine Laien zugezogen würden, hielt auch er in Übereinstimmung mit Wunsch es für erforderlich, zumindest die weltlichen Konsistorialräte zuzuziehen. Bedenklich stimmte ihn beim Wahlverfahren der Geistlichen, daß meist aus Rücksicht

oder Scheu die Dekane auch dann gewählt würden, wenn wesentlich tüchtigere Pfarrer zur Verfügung ständen. Diesem Nachteil will er durch direkte Einsendung der Wahlzettel an die Konsistorien begegnen. Er schien aber dabei zu vergessen, daß auch auf diese Weise der Dekan gewählt werden konnte, wenn nur die nötige Scheu vorhanden war!

In den zu bestimmenden weltlichen Abgeordneten, für deren Auswahl er übrigens dieselben Schwierigkeiten wie das Konsistorium ins Feld führte, sah er unter den obwaltenden Umständen lediglich Berater oder Beistände der Geistlichkeit, um ein möglichst gutes Beratungsergebnis zu erzielen. Die Befugnisse der weltlichen Abgeordneten hatten sich nach seiner Ansicht auf Beirat, Gutachten, Vorschläge, Bitten und Beschwerden zu beschränken. Wollte man in ihnen wirkliche Vertreter der Kirchengemeinden sehen, dann müßte ihre Zahl auch in einem richtigen Verhältnis zur Zahl der geistlichen Abgeordneten stehen, ihre Wahl von den Kirchengemeinden erfolgen und ihr Votum als Stimme und Beschluß ihrer Mandanten gelten. Eine solche Auffassung stand aber seiner Ansicht nach mit der bisherigen Verfassung der ev. luth. Kirche in Bayern nicht in Einklang.

Die Erinnerung des Konsistoriums Ansbach bezüglich der Zuziehung der weltlichen Konsistorialräte war von Erfolg gekrönt, denn Anfang August 1823 erteilte der König die entsprechende Genehmigung. Erfolglos blieben dagegen die Vorstellungen wegen der Hinzuziehung und Wahl der weltlichen Mitglieder. Hier beharrte die Regierung auf ihrem in der AHE vom 12. 6. 1823 ausgesprochenen Standpunkt. Es wurde lediglich vorgeschlagen, daß die Konsistorien sich dort, wo sie sich selbst keine Meinung bilden könnten, von den Distriktsdekanaten über die einzelnen Persönlichkeiten aufklären lassen sollten.

Als erstes Konsistorium meldete Bayreuth den Vollzug der Wahlen. Hier waren im Konsistorialbezirk 33 geistliche Abgeordnete gewählt worden, von denen vier Pfarrer, vier Dekanatsverweser und 25 Dekane waren! Wie man sieht, war die von Konsistorialrat Dr. Roth ausgesprochene Befürchtung nicht ganz unberechtigt gewesen. Mit dem Wahlergebnis wurde zugleich auch die Liste der für eine Berufung in Frage kommenden weltlichen Abgeordneten übergeben und vorgeschlagen, bei Ausfall eines weltlichen Abgeordneten als Ersatzmann eine der beiden anderen aus dem Arrondissement vorgeschlagenen Persönlichkeiten einzuberufen.

Das Oberkonsistorium bestimmte am 30. 8. 1823 als endgültigen Termin für den Beginn der Synoden den 21. September 1823. Die Einberufungsschreiben an die geistlichen Abgeordneten sollten sofort hinausgehen, während die Benachrichtigung der weltlichen Abgeordneten nach ihrer Wahl durch den König, nach Eingang der diesbezüglichen AHE zu erfolgen hatte. Da Ansbach bisher die Wahlergebnisse noch nicht gemeldet hatte, wurde ihm eine letzte Frist von 4 Tagen gesetzt, andernfalls „mißliebige Einschreitungen“ in Aussicht gestellt.²² Die Vorlage über die Ein-

²² a.a.O. wie Anm. 2, OK an Kons. Ansbach v. 30. 8. 1823.

führung von Kirchenvorständen hatte das Oberkonsistorium drucken lassen und legte sie zur Verteilung an die Abgeordneten bei.

Endlich erstattete auch das Konsistorium Ansbach unter dem Datum des 27. 8. 1823 seinen Wahlbericht. (Die Ermahnung des OK und der Bericht hatten sich gekreuzt.) Auch in diesem Bezirk überwog die Zahl der gewählten Dekane die der Pfarrer, wenn auch das Verhältnis gegenüber Bayreuth etwas günstiger lag, da immerhin neun Pfarrer abgeordnet wurden.

Bei der Wahl der weltlichen Mitglieder war in Ansbach eine schwere Mißhelligkeit aufgetreten. Das Konsistorium hatte für Ansbach aus eigener Machtvollkommenheit den App.-Ger.-Rat Zenker vorgeschlagen, der Konsistorialrat Fuchs jedoch in einem Separatvotum seine abweichende Stellungnahme zum Ausdruck gebracht. Das Konsistorium glaubte jedoch auf seiner Entscheidung beharren zu müssen und lehnte den vom Dekanat Ansbach benannten Gymnasialprofessor Bomhard ab, da er als ehemaliger Theologe kein vollkommen weltliches Mitglied sei. Außerdem wiederholte das Konsistorium seinen Vorschlag, einen Professor der Universität Erlangen zu den Beratungen zuzuziehen und schlug hierfür Professor Glück vor. Konsistorialrat Fuchs wollte lieber einen Theologen als Vertreter der Universität sehen. Neben der Ablehnung Zenkers durch Fuchs, die gerechtfertigt war, da Zenker im Gegensatz zu den bestehenden Bestimmungen vom Konsistorium einfach als Abgeordneter bestimmt worden war, ohne von einem Dekanat namhaft gemacht worden zu sein, steht die Ablehnung des in einem Arrondissement an erster Stelle genannten Bürgermeisters Geßner. Fuchs lehnt ihn ab, weil er als Mitglied des Rothenburger Magistrats mitverantwortlich sei für „eine mit kränkenden Ausdrücken und in leydenschaftlichem Style abgefaßte Protestation gegen die Presbyterialeinführung“.²³ Er bezeichnete als Haupterfordernis für die Beratungen, daß sie gänzlich frei von Elementen sein müßten, die eine unbefangene und ruhige Beurteilung aller Fragen unmöglich machen. Um Störungen zu vermeiden, schlug er daher die Vorplacierung der beiden anderen für dieses Arrondissement benannten Abgeordneten vor.

Die Ablehnung Fuchs' im Falle Geßner ist bedenklich, denn sie lief praktisch darauf hinaus, eine befürchtete Opposition unmöglich zu machen. Dabei bestand ja bei der ohnehin geringen Zahl der weltlichen Abgeordneten nicht einmal die Gefahr, daß eine eventuelle Opposition von dieser Seite überhaupt durchdringen konnte.

Die verschiedentlich zwischen dem Oberkonsistorium und dem Konsistorium Ansbach zutage getretene Spannung fand nochmals ihren Ausdruck, als das Oberkonsistorium dem Staatsmin. d. J. das Ansbacher Wahlergebnis vorlegte. Es bemerkte dazu: „Dabei können wir, ohne der a. h. Willensmeinung vorgreifen zu wollen, uns gleichwohl, durch den vorliegenden Bericht dazu gedrungen, nicht enthalten, a) im Allgemeinen

²³ a.a.O. wie Anm. 2, Votum des Kons.Rat Fuchs v. 27. 8. 1823.

anzumerken, daß die Mehrzahl der Konsistorialräte in Ansbach sich keineswegs von dem Geiste der Ruhe und Besonnenheit beseelt zeige, der für die Wichtigkeit und Schwierigkeit der auf der Generalsynode zu verhandelnden Gegenstände zu wünschen ist, und daß wir in dieser Hinsicht mit tiefem Bedauern die nachgenehmigte Zulassung der weltlichen Mitglieder dieses Konsistoriums, die in den Verhandlungen über die Kirchenvorstände so wenig kirchlichen Sinn bewiesen haben, betrachten müssen“²⁴ Unter Berufung auf das Fuchs'sche Votum erbat das Oberkonsistorium die Berufung Bomhards und den Ausschluß Geßners. „Insbesondere,“ so hieß es weiter, „aber finden wir uns noch gedungen, bei der eben aus diesen Wahlvorschlägen erhellenden Gesinnung und Stimmung vorzüglich der beiden weltlichen Konsistorialräte in Ansbach Ew. Königl. Majestät allerchreubietigst zu bitten, zur Abwendung etwa von dieser Seite den Berathungen der General-Synode drohenden Beunruhigung nöthig scheinenden Maßregeln a. gn. vorzukehren. Eine ähnliche Maßregel dürfte auch in Beziehung auf die Regierungsbehörde in Ansbach nach der unterliegenden Erklärung derselben über die Wahl der weltlichen Mitglieder, nicht überflüssig erscheinen.“²⁵

Daß das Oberkonsistorium nach den Erfahrungen des Presbyterialstreits den Beratungen der Synode mit gewissen zwiespältigen Gefühlen entgegenseh, ist nicht weiter verwunderlich. Unhaltbar ist aber das zum Ausdruck gebrachte Bedauern über die Hinzuziehung der weltlichen Ansbacher Konsistorialräte, nur weil man auch von hier aus Gegnerschaft befürchtete. Zumindest hätte man dann, um wenigstens den Schein zu wahren, auch die Zurückstellung der weltlichen Bayreuther Konsistorialräte anregen müssen. In diesem sichtlichen Bemühen, vermutete Gegner von vornherein auszuschalten, liegt ein erheblicher Mangel an Objektivität. Das Oberkonsistorium scheint garnicht auf die Idee gekommen zu sein, daß Beschlüsse einer Synode, der bewußt alle Gegner der Einführung von Kirchenvorständen ferngehalten wurden, um so mehr Anlaß zu unerquicklichen Auseinandersetzungen im Rahmen des kirchlichen Lebens erwarten ließen.

Den Antrag auf Abordnung eines Professors der Universität Erlangen bezeichnete das Oberkonsistorium als bereits entschieden und ersuchte um dessen Zurückweisung. Das Oberkonsistorium sah die Entscheidung wohl darin, daß die AHE vom 12. 6. 1823 sich nicht über die Teilnahme eines Universitätsprofessors ausgesprochen hatte. Das war aber ja auch hinsichtlich der weltlichen Konsistorialräte nicht der Fall gewesen und deren Teilnahme doch nachträglich genehmigt worden. Offensichtlich wollte man nun wohl keinen Vertreter der evangelischen Universität mehr auf der Synode haben.

Durch kgl. Erlaß vom 7. 9. 1823 wurde gemäß dem Antrag des Oberkonsistoriums der Eröffnungstermin der Generalsynode auf den 21. 9. 1823

²⁴ a.a.O. wie Anm. 2, OK an Staatsmin. d. J. v. 1. 9. 1823.

²⁵ wie Anm. 24.

bestimmt und die Dauer auf 14 Tage festgesetzt, jedoch eine Verlängerung von 2—3 Tagen in Aussicht gestellt. Die vorsichtigen Vorstöße, die das Oberkonsistorium seinerzeit wegen der Beratung gemischter Gegenstände gemacht hatte, fanden ihre Ablehnung mit dem Hinweis auf § 7 des Prot. Edikts und § 5 des Reskripts vom 12. 6. 1823. Damit waren den Beratungen von vornherein enge Grenzen gezogen. Die Bestimmung der Eröffnungs- und Schlußfeierlichkeiten und die Festlegung der Geschäftsordnung wurde dem Oberkonsistorium überlassen.

Daß das Oberkonsistorium eine einheitliche Anweisung für den Geschäftsgang gab, war nötig. An sich ist es ja üblich, daß eine solche Versammlung sich ihre Geschäftsordnung selber gibt. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß die Generalsynoden etwas Neues im kirchlichen Leben darstellten und es noch an der nötigen Erfahrung fehlte. Dann aber machte es auch die Tatsache, daß die Generalsynode in zwei getrennten Versammlungen tagte, erforderlich, unter diesen Umständen die Bestimmung der Geschäftsordnung nicht den einzelnen Versammlungen zu überlassen, sondern einheitlich zu regeln.

Das Aufsichtsrecht des königl. Kommissärs fand bereits in der Bestimmung Ausdruck, die festlegte, daß alle Petitionen, also Gegenstände, die außerhalb der durch den König bereits genehmigten Beratungspunkte lagen, zunächst durch den Kommissär des Oberkonsistoriums zu eröffnen, dann aber dem Kgl. Kommissär vorzulegen waren und nur nach erfolgter Billigung beider Kommissäre dem Petitionsausschuß zur weiteren Behandlung übergeben werden durften. (§ 15 Gesch.Ordg.) Damit war von vornherein ausgeschaltet, daß Dinge, die sich nicht streng im Rahmen der inneren Kirchenangelegenheiten hielten, überhaupt zur Sprache kamen, geschweige, daß hierüber ein Beschluß der Versammlung erfolgen konnte.

Die Ernennung der weltlichen Abgeordneten brachte für das Konsistorium Bayreuth die Bestätigung der an erster Stelle Vorgeschlagenen, mit einer Ausnahme. Anders war es bei den Ansbacher Vorschlägen. Hier war der König dem Fuchs'schen Votum gefolgt und hatte den Gymnasialprofessor Bomhard berufen, der vorgeschlagene Bürgermeister Geßner und die beiden anderen, in demselben Arrondissement benannten Persönlichkeiten wurden jedoch überhaupt nicht berufen, sondern vom König der Stadtkämmerer Lorber aus Rothenburg ernannt. Die vom Oberkonsistorium vortragenen Bedenken wegen der Haltung im Ansbacher Konsistorialbezirk fanden also Berücksichtigung.

Für den Fall der Verhinderung oder Ablehnung eines der vom König Ernannten war das jeweilige Konsistorium ermächtigt, den jeweils Nächstfolgenden in der Vorschlagsliste einzuberufen. Über den Fall, wo keiner der drei Vorgeschlagenen, sondern ein neuer, vierter Mann ernannt worden war, schwieg sich die kgl. Verfügung jedoch aus.

Ebenfalls am 7. 9. 1823 wurden die beiden kgl. Kommissäre — für Bayreuth der Vice-Präsident des App. Gerichts in Neuburg, Frhr. von Waldenfels, für Ansbach der Ministerialrat der Finanzen, von Roth — er-

nannt. Ihr Auftrag lautete „über Unsere landesfürstliche und Oberst-Episkopalrechte bei dieser Versammlung zu wachen, und nichts denselben Zuwiderlaufendes zuzugeben, auch keine anderen Deliberationen zu gestatten, als solche, welche auf die in Unserem Edikte vom 26. Mai 1818 § 7 über die inneren Kirchen-Angelegenheiten und in Unserem Reskripte vom 12. Junius d. J. § 5 bezeichneten Gegenstände sich beziehen.“²⁶ Zugleich wurden die kgl. Kommissäre angewiesen, den General-Kommissär (= Reg. Präsident) am Tagungsorte über den jeweiligen Stand der Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten und für den Fall, daß diese sich mit politischen Dingen beschäftigen sollten, sich darüber mit dem General-Kommissär ins Benehmen zu setzen.

Als Kommissär für die Ansbacher Synode wurde von seiten des Oberkonsistoriums der Oberkonsistorialrat Niethammer, für Bayreuth Oberkonsistorialrat von Hänlein ernannt.

Die Vereidigung der Abgeordneten hatte am Eröffnungstage zu erfolgen. Nach Verlesung der Eidesformel hatte jeder Abgeordnete vorzutreten und durch Handschlag in die Hand des Kommissärs des Oberkonsistoriums zu bekräftigen, „daß ich den vorgelesenen Eid wohl verstanden habe und getreulich halten will, gelobe ich hiermit“. Die Eidesformel mußte außerdem noch von allen Abgeordneten unterschrieben werden.

Über fünf Jahre waren seit der Verkündung der Verfassung ins Land gegangen, bis die erste Generalsynode begann. Zweifellos war der späte Beginn eine Folge der tiefgreifenden Erregung, die die geplante Einführung der Presbyterien (Kirchenvorstände) im Lande hervorgerufen hatte. Nachdem zuerst die Einführung von Kirchenvorständen als Grundlage für eine breite Vertretung der Gemeinden in den Generalsynoden bezeichnet worden war, war es nur zu erklärlich, daß man nun zunächst auch versuchte, diese Grundlage zu schaffen. Erst nach dem Scheitern dieser Bemühungen beschritt man den Weg, eine aus Geistlichen bestehende Synode zustandezubringen, ohne die Beteiligung von Laien grundsätzlich von der Hand zu weisen. Die Einstellung, daß man bei dem Werk der Vereinheitlichung der aus soviel verschiedenen Teilen entstandenen Landeskirche auch das Kirchenvolk hören müsse, hat ihre volle Berechtigung. Andererseits war es begreiflich, daß man nach dem Scheitern der in diese Richtung zielenden Bemühungen nunmehr daran ging, überhaupt eine Vereinheitlichung zu schaffen und sich dazu in erster Linie der Geistlichen bedienen wollte, um endlich einen Anfang zu machen. Es ist tief bedauerlich, daß es nicht gelang, schon zur ersten Generalsynode der evangelischen Bevölkerung eine angemessene Vertretung aus ihren Kreisen zu schaffen. Die Kämpfe und Bemühungen in dieser Richtung sollten noch viele Jahre andauern.

²⁶ a.a.O. wie Anm. 2, Kgl. Reskript v. 7. 9. 1823.